



Antwort zur Anfrage Nr. 0749/2010 der Stadtratsfraktion ödp / Freie Wähler betreffend **Wasserpreise (ödp/Freie Wähler)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

*Sieht die Stadtverwaltung sich durch das genannte Urteil BGH Az. KVR 66/08 in der Pflicht, die Kalkulation der Stadtwerke Mainz AG für die Trinkwasserpreise mit allen Kostenelementen offen zu legen?*

- a) *Wenn nein, warum nicht?*
- b) *Wenn ja, wann wird die Verwaltung ihrer Pflicht nachkommen und wie sieht die Kalkulation im Detail aus?*

Das angeführte Urteil des BGH Az. KVR 66/08 trifft keine Festlegung zur Offenlegung der Trinkwasserpreise mit allen Kostenelementen. Gegenstand war lediglich die Offenlegung des Wasserpreises eines Versorgers gegenüber der Kartellbehörde wegen beanstandeter Preise.

Ungeachtet hiervon haben die Stadtwerke bereits die wesentlichen Kostenbestandteile ihres Wasserpreises anlässlich der Anfrage vom 15.04.2008 offen gelegt. Danach ergibt sich der Wasserpreis von 1,99 Euro netto aus ca. 75 % Netzkosten und ca. 25 % Erzeugungskosten. Die Kostenhöhe resultiert aus dem Netz- und Gewinnungsstrukturen, deren Bau ohne Subventionen entstanden ist. Einzuberechnen sind zudem die Transportsituation von den entfernt gelegenen Wasserwerken Hof Schönau und Eich und das komplexe städtische Versorgungsnetz mit seinen hohen Grabungs- und Oberflächenkosten.

Dieser Mengenpreis ist seit 1999 unverändert und wurde zusätzlich ab dem 01.01.2005 durch eine Grundpreissenkung für die Tarifkunden um bis zu 15 % abgesenkt.

Zu Frage 2:

*Entspricht es den Tatsachen, dass die Erhöhung der Bezugspreise für Trinkwasser in Laubenheim und Ebersheim von der Stadtverwaltung mit der Gleichbehandlung gegenüber der restlichen Stadtbevölkerung begründet wird, die ihr Wasser zu einem höheren Preis von den Stadtwerken Mainz beziehen muss?*

Die Erhöhung der Bezugspreise für Trinkwasser in Mainz-Laubenheim und Mainz-Ebersheim ist ausschließlich in der Erhöhung der Konzessionsabgabe begründet. Diese Erhöhung wurde vom Landesrechnungshof nach seiner letzten Prüfung bei der Stadt Mainz nachdrücklich gefordert.

Die Argumentation der Verwaltung hinsichtlich der Gleichbehandlung gegenüber der restlichen Stadtbevölkerung bezieht sich ausschließlich auf die Höhe der Konzessionsabgabe und nicht auf den Netto-Wasserpreis.

Mainz, 23.01.2014  
Stadtverwaltung  
In Vertretung:

gez.: Günter Beck  
(Bürgermeister)